

**DMSB-TECHNIK-UPDATE****1/2023****AUTOMOBILSPORT****Allgemeines****Vorschriften für die Ausrüstung der Fahrer/ Beifahrer****2. Flammabweisende Bekleidung - Vorankündigung**

Ab dem 01.01.2029 ist bei Veranstaltungen, welche im FIA-Kalender aufgeführt sind, Bekleidung gemäß FIA-Norm 8856-2000 nicht mehr zugelassen. Ab diesem Zeitpunkt muss die komplette Bekleidung der FIA-Norm 8856-2018 entsprechen. Im DMSB-Bereich wird dies gleichermaßen umgesetzt, d.h. ab dem 01.01.2029 ist ebenso im DMSB-Bereich lediglich Bekleidung für Fahrer und Beifahrer gemäß FIA-Norm 8856-2018 zugelassen.

**1.1 zugelassene Helme im DMSB-Bereich**

Nachfolgende Helmnormen werden ab dem 01.01.2025 im DMSB-Bereich gestrichen:

- SA2010, SAH2010 und SA2015
- FIA-Standard 8860-2004
- FIA-Standard 8858-2002 oder 8858-2010

Nachfolgende Helmnorm ist seit dem 01.01.2023 im **Slalomsport** ebenfalls zulässig:

- ECE22/06

**DMSB-Abgasbestimmungen**

Der Artikel 2 (Gruppe G) der DMSB-Abgasbestimmungen wird ab sofort wie folgt geändert:  
„2. Gruppe G

Die Fahrzeuge müssen mindestens die Euronorm nach Anlage XXV zur StVZO erfüllen bzw. mit einer DMSB-Abgasbestätigung des Typs B oder C ausgestattet *oder mit einem Katalysator nach Art. 15 ausgerüstet sein.*“

Der Artikel 17 (Partikelfilter für Fahrzeuge mit Dieselmotor) wird ab sofort wie folgt geändert:

„Mit Ausnahme von Wettbewerben mit FIA-Prädikat ist in allen Fahrzeuggruppen die Verwendung eines vom DMSB homologierten Partikelfilters, *des serienmäßigen Partikelfilters oder eines für den Fahrzeugtyp typgeprüften Diesel-Partikelfilters* vorgeschrieben. Die auf dem Homologationsblatt beschriebenen Kraftstoff-Additive dürfen verwendet werden.

Vorstehende Regelung gilt auch bei der Verwendung von z.B. Biodiesel oder anderen Diesel-Ersatzkraftstoffen.

...“

**DMSB-Gruppen****Gruppe G und G-Elektro**

## 1. Serienfahrzeug

Nachfolgender Passus des Artikel 1 (Serienfahrzeuge) des DMSB Gruppe G- und DMSB Gruppe G-Elektro Reglement wird wie folgt klargestellt:

„Art. 1 Serienfahrzeuge

Die Fahrzeuge müssen, außer wenn es für einzelne Bauteile in diesem Reglement anders bestimmt wird, in serienmäßigem Zustand sein, ...

... Jedes Zubehör und alle Sonderausstattungen, die beim Fahrzeugkauf auch gegen Aufpreis vom Werk für die EU-Länder geliefert werden können, gelten als serienmäßig im Sinne des Gruppe-G-Reglements, sofern im Übrigen keine Einschränkungen vorliegen. Nachträglich eingebaute Teile gelten als serienmäßig, wenn sie ab Herstellerwerk für die betreffende Fahrzeugvariante lieferbar sind oder waren (beachte auch Art. 3).

...“

Dies bedeutet, dass z.B. Bremsen aus dem Performance Parts Umfang des Herstellers BMW, welche lediglich über den Zubehörhandel des Fahrzeugherstellers lieferbar sind/waren und nicht ab Herstellerwerk montiert sind, sondern nachträglich beim Händler montiert wurden, nicht als serienmäßig im Sinne des DMSB-Gruppe G Reglement anzusehen sind.

### 13.1/11.1 Räder

Der Artikel 13.1/ 11.1 (Räder) wird ab dem 01.01.2024 wie folgt geändert:

„Mit Ausnahme der Radbreite sind die Räder in allen Parametern freigestellt, somit sind auch Felgen-Durchmesser, Einpresstiefe, Felgenform, Material und Gewicht frei und es erfolgt keine Höherstufung. Vorstehende Freiheiten gelten auch für Räder mit nichtserienmäßigen Felgenbreiten bis einschließlich **+1,5 Zoll (Maulweite) breiter als die breiteste Radgröße in der G-Fahrzeugliste zum betreffenden Eintrag**. Die Radbreite ist bis einschließlich **+1,5 Zoll (Maulweite) breiter als die breiteste Radgröße in der G-Fahrzeugliste zum betreffenden Eintrag** ohne Höherstufung freigestellt.

Räder mit einer Breite (Maulweite) größer als **+1,5 Zoll gegenüber der breitesten Radbreite in der G-Fahrzeugliste zum betreffenden Eintrag**, führen zur Umstufung in die nächsthöhere LG-Klasse (s.a. Art. 7), falls deren Breite nicht in der G-Fahrzeugliste erfasst ist.

...“

## KARTSPORT

### CIK Technik Reglement

Im Artikel 10.1.1 des CIK Technik Reglement wurde nachfolgender Fehler korrigiert:

„10.1.1 Abmessungen des Chassis Gruppe 3

Radstand: 950 cm.

Spurweite: mindestens 2/3 des verwendeten Radstandes.

**Gesamtbreite:** maximal 110 cm.

Höhe: maximal 65 cm über dem Boden, ohne Sitz.

Das Chassis muss zu jeder Zeit die angegebenen Maße einhalten

...“